

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Finanzen"

Nummer: **18/1164**
Datum: 28.12.2018

Beratungsfolge Gemeinderat	Termin 22.01.2019	Status öffentlich Anlage Teilhaushalte
--------------------------------------	-----------------------------	---

13. Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 - Beschluss über die Bildung der Teilhaushalte

Sachvortrag:

In seiner Sitzung vom 16.06.2015 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungsrechts zum 01.01.2019 gefasst sowie die Umstellung auf die vom Rechenzentrum angebotene Finanzsoftware kiru.Finanzen N (Infoma). Da derzeit die meisten Kommunen in Baden-Württemberg die Umstellung bearbeiten und damit ihre Finanzsoftware umstellen, konnte uns das Rechenzentrum aus Kapazitätsgründen nur eine Umstellung zum gesetzlich vorgegebenen spätmöglichsten Zeitpunkt dem 01.01.2020 anbieten.

Seit Beginn des Projekts nehmen die Mitarbeiter der Finanzverwaltung neben der eigentlichen, tagtäglichen Arbeit an den Schulungen des Gemeinschaftsprojekts teil und bereiten die Umstellungsarbeiten vor.

Nun steht die EDV-mäßige Umstellung an. Dafür muss zunächst vom Gemeinderat die grundsätzliche Haushaltsstruktur beschlossen werden. Entgegen der bisherigen Inputorientierung in der Kameralistik soll im NKHR die outputorientierte Steuerung der Kommune im Vordergrund stehen. Dabei sollen die Verwaltungsleistungen als „Produkte“ dargestellt werden. Der aktuelle kamerale Haushalt ist nach Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten gegliedert. Zukünftig erfolgt eine Gliederung wie folgt:

Teilhaushalte/Produktbereiche

Gemäß § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Der Haushalt wird danach unterteilt in:

- Produktbereiche z.B. 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktgruppen z.B. 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Produkte z.B. 36.50.01 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen.

Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gebildet, können Produktbereiche nach vorgegebenen Produktgruppen oder Produkten oder nach Leistungen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Die bisherigen Unterabschnitte werden bei der Überleitung der bisherigen Haushaltsstruktur nun in Produktgruppen, Produkten bzw. Kostenstellen abgebildet.

Bei produktorientierter Gliederung des Haushalts richten sich Haushaltsplanung und Jahresrechnung nach dem ebenfalls vom Gemeinderat noch zu beschließenden Produktplan.

Haushaltsaufbau und Haushaltsgliederung müssen hier künftig nur dann angepasst werden, wenn neue Aufgaben wahrgenommen und damit neue Produkte zum Tragen kämen. Im Gegensatz hierzu muss bei einer organisationsbezogenen Gliederung bei jeder Änderung der Organisation und jeder Änderung in der Aufgabenzuordnung der Haushaltsaufbau und die Haushaltsgliederung angepasst werden. Dazu käme, dass die organisationsbezogene Gliederung für sich allein nicht ausreichend ist. Nach § 4 Abs. 5 GemHVO muss bei organisationsbezogener Haushaltsgliederung zusätzlich für den Haushaltsplan und für die Jahresrechnung eine Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den einzelnen Teilhaushalten und eine Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu dem verbindlich vorgegebenen Produktplan erstellt und als Anlage dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung beigelegt werden.

Zusätzlich ist für jeden Teilhaushalt ein Budgetverantwortlicher festzulegen. Da sich die Gesamtverantwortung in der Gemeindegröße bzw. Verbandsstruktur im Wesentlichen auf den Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden konzentrieren wird, ist es für den Gemeinderat und die Verwaltung zielführender Ressourcen und Ziele für Aufgabenbereiche (z. B. Kinderbetreuung oder Schulen) festzulegen, als über Ämterbudgets zu beraten und zu beschließen.

Durch das Rechenzentrum wurde ein Vorschlag zu den Teilhaushalten und Produktbereichen vorgelegt, der sich an der bisherigen kameralen Struktur orientiert und 7 Teilhaushalte vorsieht. Größter Unterschied zum kameralen Aufbau ist hier die Zusammenfassung von den wesentlichen Unterabschnitten der Einzelpläne 3, 4 und 5 im Teilhaushalt 4 „Sport, Kultur, Soziales“. Dies erscheint für das Aufgabenspektrum der Stadt Meersburg nicht sinnvoll.

1. Stadt

Da individuelle Änderungen mit einem erheblichen Aufwand und Pflege der Daten verbunden sind, schlägt die Verwaltung vor, für die Stadt Meersburg 2 Teilhaushalte festzulegen:
Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung
Teilhaushalt 2: Allgemeine Finanzwirtschaft

Innerhalb des Teilhaushalts erfolgt dann die Haushaltsplanung auf Ebene der Produktbereiche-/Produkten entsprechend der bisherigen Unterabschnitte.

2. Spitalfonds

Die vorgestellten Teilhaushalte und die Zuordnung der einzelnen Produktbereiche sind vom Rechenzentrum bereits im System voreingestellt. Individuelle Änderungen sind zwar grundsätzlich möglich, dies ist jedoch in der Anlage und Pflege der Daten mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und weiteren Kosten verbunden. Die Verwaltung hat den Vorschlag des Rechenzentrums sorgfältig geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass für den Spitalfonds die Gliederung des Gesamthaushaltes in die sieben Teilhaushalte in Anlehnung an die bisheriger kameraler Aufteilung in neun Einzelpläne logisch und verwaltungspraktikabel erscheint. Der Großteil der anderen Kommunen, die die Finanzsoftware des Rechenzentrums nutzen, beabsichtigt so zu verfahren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Gliederung des Gesamthaushaltes der Stadt Meersburg ab dem Jahr 2020 gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO in die Teilhaushalte 1 „Innere Verwaltung“ und 2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.
2. Der Gemeinderat als Stiftungsrat beschließt die Gliederung des Gesamthaushaltes des Spitalfonds Meersburg ab dem Jahr 2020 gemäß der beigefügten Aufstellung (Anlage 1).
3. Die Verwaltung wird beauftragt das Weitere zu veranlassen.

Sonntag